

Öffentliche Bekanntmachung

**der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes KE 354
„Südlicher Rad/Gehweg K 17“ im Stadtteil Kerpen**

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 08.04.2014 beschlossen, den Bebauungsplan KE 354 „Südlicher Rad/Gehweg K 17“, Stadtteil Kerpen, gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch den hier anschließenden Planbereich MA 337 „Manheim-Neu“ und das hier befindliche Flurstück 131.
- Im Westen durch den Verlauf der Straßenverkehrsflächen der K 17
- Im Süden durch den hier befindlichen, parallel zum Neffelbach geführten Radweg.
- Im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen der Gemarkung Blatzheim mit den Flurstücken 158 und 142.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem beigelegten Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung zum Bau einer Rad- und Fußwegtrasse als Verbindung zwischen den im Bau befindlichen bzw. fertig gestellten Rad- und Fußwegeanlagen des Umsiedlungsstandortes Manheim-Neu mit den vorhandenen Rad- und Fußwegeanlagen entlang des Neffelbaches zu schaffen.

Vorstehende Beschlüsse des Rates der Kolpingstadt Kerpen werden hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit **vom 12.05.2014 bis einschließlich 13.06.2014** (Mo - Mi von 08.00 - 12.15 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr und Fr von 08.00 - 12.00 Uhr) im Stadtplanungsamt der Kolpingstadt Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Kolpingstadt Kerpen entscheidet. Rücksprache zum Bebauungsplan KE 354 „Südlicher Rad/Gehweg K 17“ ist während der o. g. Zeiten im **Zimmer 231** möglich – Ansprechpartnerin ist Frau Dieken (zuständige Bezirksingenieurin). Diese Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: bauleitplanung@stadt-kerpen.de

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zu dem Bebauungsplan verfügbar:

Im Rahmen des Umweltberichtes und landschaftspflegerischen Begleitplan:

- **Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit**
Erholungsfunktion, Lärmbelastigung Verkehr, Gefahr Bombenblindgänger
- **Schutzgut Tiere und Pflanzen**
Schutzobjekte: FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbundflächen mit hervorragender Bedeutung, Artenschutzrechtliche Aspekte zu Vögeln, Amphibien und Fledermäusen
- **Schutzgut Boden**
Versiegelungsgrad, Vorbelastungen, Geologischer Untergrund/Bodenaufbau
- **Schutzgut Wasser**
Grundwasser, Versickerungsmöglichkeiten, Bedeutung des Neffelbaches
- **Schutzgut Luft/Klima**
Lokalklima Bestand-Planungen, Luftqualität, Immissionsbelastungen
- **Schutzgut Landschaft**
Vorprägung, Planauswirkung
- **Kultur und sonstige Sachgüter**
Elemente der Kulturlandschaft
- **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**
Keine umweltrelevanten besonderen Wechselwirkungen

Umweltrelevante Gutachten und Stellungnahmen:

- Artenschutzbeitrag – Büro Smeets Landschaftsarchitekten vom 06.03.2014
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf (KBD- Kampfmittelbeseitigungsdienst) vom 22.11.2013 mit Hinweis darauf, dass die Fläche in einem Bombenabwurf- und Kampfgebiet liegt.
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg (Abt. 6 Bergbau und Energie NRW) vom 26.11.2013, dass der Planbereich über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern liegt.

- Stellungnahme der Unteren Wasser-, Abfallwirtschaft und Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises vom 11.12.2013 mit dem Hinweis auf die Entsorgung von Bodenmaterial, einer wasserrechtlichen Erlaubnis hinsichtlich der Verwendung von Altbaustoffen und Abstimmung über die Entwässerung des Rad/Gehweges..
 - Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises vom 11.12.2013 mit dem Hinweis auf den Erhalt der straßenbegleitenden Gehölze, Hinweis auf eine bestehende Ausgleichsfläche, Erhalt der Böschungseingrünung an der K 17 und Positionierung des Entwässerungsgrabens.
 - Stellungnahme des Erftverbandes vom 29.11.2013 mit Hinweis auf die wasserrechtliche Genehmigung für die Querung des Neffelbaches
- Alle umweltbezogenen Informationen werden zusammen mit dem Bebauungsplan ausgelegt.

Hinweis:

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden; aber hätten geltend gemacht werden können.

Kerpen, den 24.04.2014

i.V. Dieter Spürck, Erster Beigeordneter

